

Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Rat	17.06.2010	zu 3.1.12

Anlass:

- Mitteilung der Verwaltung
- Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen
- Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung
- Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Dringlichkeitsantrag gem. § 12 der Geschäftsordnung der Rates hier: Antrag der CDU-Fraktion v. 14.06.2010 betr. Abschlagszahlungen für das 3. Quartal

Im Zusammenhang mit der Gewährung von Abschlagszahlungen an freie Träger und auch mit der Bereitstellung von bezirksorientierten Mitteln für das 3. Quartal 2010 stellt die CDU-Fraktion folgenden Beschlussantrag:

1. Der Rat der Stadt Köln ermächtigt die Verwaltung, die in den jeweiligen Teilplänen auf Basis der für 2009 veranschlagten Mittel zu Förderung von Projekten von Trägern der Wohlfahrtspflege, der freien Jugendhilfe, der freien Gesundheitspflege und Sozialarbeit, des zweiten Arbeitsmarktes, der freien Kulturarbeit, der Bürgerhäuser und Bürgerzentren sowie zur Förderung von Projekten der Sportvereine und des VFJ e. V. als Betreiber der TAS im Rahmen des § 82 GO NRW bis zum 30.09.2010 (3. Quartal) jeweils in Höhe von bis zu 25 % zu gewähren.
2. Weiterhin wird die Verwaltung ermächtigt, die bezirksorientierten Mittel für das 3. Quartal im Rahmen des § 82 GO NRW jeweils in Höhe von 25 % der in den jeweiligen Teilplänen auf Basis der für das Jahr 2009 veranschlagten Mittel zu gewähren.

Die Verwaltung nimmt hierzu wie folgt Stellung:

In der Zeit bis zum Inkrafttreten der Haushaltssatzung gelten zwingend die Vorschriften des § 82 Abs. 1 GO NRW zur sog. „vorläufigen Haushaltsführung“.

Bezüglich des o. a. Antragsinhaltes trifft die Gesetzesnorm folgende Aussagen:

„Die Kommune darf ausschließlich Aufwendungen entstehen lassen und Auszahlungen leisten, zu denen sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; sie darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Investitionsleistungen, für die im Haushaltsplan des Vorjahres Finanzpositionen oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren, fortsetzen.“

Daher ist zwingend in jedem Einzelfall zu prüfen, ob die o. a. Voraussetzungen bei einer beabsichtigten Zahlung an Empfänger von Transferaufwendungen vorliegen. Gleiches gilt für die Verwendung der bezirksorientierten Mittel.

Die Verwaltung wird die fälligen Zuschüsse unter Berücksichtigung des § 82 GO auszahlen. Hierzu bedarf es keiner besonderen Ratsermächtigung. Sofern die Voraussetzungen nicht vorliegen, darf – auch bei Vorliegen eines Ratsbeschlusses – keine Zahlung geleistet werden.

Bezüglich der auszahlenden Höhe von 25 % je Quartal (wie bisher vorgenommen) auf Basis der Veranschlagung 2009 – die vor dem Hintergrund der in 2010 erfolgten Ansatzkürzungen weitgehend über dem aktuell veranschlagten Niveau liegt – wurden seitens der Bezirksregierung rechtliche Bedenken geltend gemacht, da hierdurch der Eindruck erweckt werde, das Ausgabeniveau könnte stabil gehalten werden. Dies sei jedoch mit der aktuellen Haushaltssituation der Stadt Köln nicht vereinbar.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Verwaltung, den Antrag abzulehnen.

gez. Roters